und heute vollends auch den Ernst einer „eschatologischen" Stunde als Schutz betrachten, indem wir im übrigen uns erinnern an die Freiheit des Glaubens, der in der inneren Bindung an den Auftrag des Herrn der Kirche und im Dienst der Liebe sich der Verheißung Gottes und seiner Vergebung für den Einschlag menschlicher Schwachheit und Sünde getrösten darf.

Es bleibt schmerzlich, daß an dieser Ordnungsfrage solch dogmatischer Gegensatz aufgebrochen ist. Es ist zu wünschen, daß Majorisierung möglichst ausgeschaltet oder überwunden wird. Aber auch dies Problem kann und soll wie alle Fragwürdigkeit und Begrenztheit unseres Bemühens um die Ordnung der Kirche, worauf wir wahrscheinlich, hoffentlich in diesen Tagen immer wieder gestoßen sind, dazu helfen, daß wir aus unseren Schranken und unserem Versagen heraus um so fester und klarer die entscheidende Einstellung bewahren auf den Herrn der Kirche, der sich das „Bauen" seiner Kirche selber vorbehält, dessen Walten, dessen Gegenwart das Geheimnis der Kirche ist, der uns zur Gemeinschaft des Dienstes beruft.

Zur Frage nach dem passiven Wahlrecht der Frau führte der Synodale D. Brunner folgendes aus:

Diese Synode hat sich zu dem Dienst der Bekennenden Kirche bekannt. Das dürfte auch im Blick auf die hier zur Verhandlung stehenden Fragen von Bedeutung sein. Denn im Zusammenhang mit einer Umarbeitung des Vikarinnengesetzes hat die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in einer ausgedehnten und gründlichen Kommissionsarbeit sich um die Erkenntnis bemüht, welche dogmatischen und praktischen Grundlinien bei der Gestaltung des Dienstes der Frau in der Kirche auch für uns heute noch richtunggebend sind. Die genannte Kommission, die unter dem Vorsitz von Professor D. Schniewind, Halle, gearbeitet hat, hat über diese Frage eine Denkschrift vorgelegt, die auch für die hier zur Entscheidung stehende Frage von Bedeutung ist. Allen Mitarbeitern in dieser Kommission, auch den mitarbeitenden Frauen, war deutlich geworden, daß der Frau das Amt der Leitung einer Gemeinde auf Grund der Weisungen der Heiligen Schrift auf keinen Fall übertragen werden kann. Richtunggebend für diese Feststellung sind Worte wie 1. Tim. 2, 12; Eph. 5, 23; 1. Kor. 11, 3—12. Im einzelnen sind die Ausführungen der genannten Denkschrift zu diesen und verwandten Stellen zu vergleichen.

Offensichtlich ist der Apostel Paulus darauf bedacht, daß die geschöpflichen Fundamente der Frau, wie sie in Gen. 1—3 bezeugt werden, auch in der Gemeinde des Neuen Bundes gewahrt bleiben. Gerade auf dem Hintergrunde der in Gal. 3, 28 verkündeten Wirklichkeit erscheint die von dem Apostel im ersten Korintherbrief eingenommene Position um so bedeutsamer. Dabei muß beachtet werden, daß z. B. das Gebot der Ehe und der Fruchtbarkeit, das ebenfalls in Gen. 1 enthalten ist, durch die Weisungen des 7. Kapitels im ersten Korintherbrief in gewisser Hinsicht durch die eschatologische Erwartung relativiert, wenn nicht außer Kraft gesetzt wird, während derselbe Apostel die in Gen. 1—3 bezeugten geschöpflichen Fundamente der Frau als Grundlage für seine Weisungen mit scharfer Betonung festhält.

Wo die geschöpflichen Fundamente der Frau, wie sie die Heilige Schrift aufweist, gesehen und anerkannt werden, wird die Frau nicht nach der unmittelbaren Leitung der Gemeinde begehren. Der Dienst der Gemeindeleitung schließt bestimmte Vollmachten ein, die eine geistliche Überordnung notwendigerweise voraussetzen: z. B. das Wächteramt, das dem Presbyterium anvertraut ist, das Achthaben auf die Herde, die Ausübung der Kirchenzucht und ähnliches. Es wäre mit der vom Apostel der Frau gebotenen Unterordnung (hypotage) nicht zu vereinbaren, wenn die genannten Vollmachten der Gesamtgemeinde gegenüber durch Frauen ausgeübt würden.

Freilich darf in der Ordnung der Kirche sichtbar werden, daß die Kirche dem neuen, kommenden Äon zugewandt ist, in dem die erste Schöpfung vergangen sein wird. Die Kirche steht in dem Schnittpunkt, in dem der alte Äon in unsichtbarer, aber realer Weise bereits durchkreuzt wird von dem kommenden Äon. Darum kann, wie der Apostel in 1. Kor. 7 selbst deutlich gemacht hat, die Bindung an die in der Schöpfung wurzelnden Sachverhalte durch besondere pneumatische Charismen gelockert werden und der Einbruch des neuen Äons zeichenhaft sichtbar gemacht werden. Die Kirche wird sich mit besonderer Vorsicht in dieser Frage leiten lassen müssen, um zu erkennen, welches Zeichen sie in dieser Hinsicht in einem gegebenen Zeitpunkt aufrichten soll und welches nicht. Angesichts der eindeutigen Weisungen des Apostels Paulus scheint es nicht angebracht zu sein, durch eine kirchenordnungsmäßige Regelung die Frau grundsätzlich an dem Amt der Gemeindeleitung in gleicher Weise wie den Mann zu beteiligen. Dagegen dürfte es sehr wohl angemessen sein, heute im Gegensatz zu kirchlichen Ordnungen früherer Zeiten die Frau an der Mitwirkung der Gemeindeleitung indirekt dadurch zu beteiligen, daß sie das aktive Wahlrecht ausüben kann. Doch sollte gerade in der gegenwärtigen Zeit die Kirche durch ihre Ordnungen sichtbar machen, daß sie sich als Hüterin fraulichen Wesens weiß.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Vertreter des passiven Frauenwahlrechtes ein berechtigtes Anliegen vertreten. Es geht ihnen vor allem darum, daß der Dienst der Frau, dessen Bedeutung für das Gemeindeleben nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, in der Gemeindeleitung selbst verankert ist, so daß die betreffenden Frauen dort auch zu Worte kommen können. Diesem berechtigten Anliegen kann aber in anderer Weise Rechnung getragen werden als durch Zuerkennung des passiven Wahlrechts an die Frau, etwa in der Weise, daß die in der Gemeinde mit einer besonderen Gabe dienenden Frauen wie andere Sachverständige bei gegebenem Anlaß mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden.

Nach dem Gesang des Liedes 288, 1 und 4, schloß Oberkirchenrat Held die Sitzung gegen 23 Uhr mit dem Segen des Herrn.

+